

Steuerföherung und Achtkundentag.

Wien, 27. November.

Der Nationalversammlung wurden heute zwei wichtige Vorlagen des Staatsrates unterbreitet. Die eine betrifft die Einhebung der Steuern, die andere den Achtkundentag. Diese Vorlagen haben folgenden Wortlaut:

Die Einhebung der direkten Steuern.

Kraft Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung ordnet der Staatsrat an, wie folgt:

§ 1. Steuerpflichtige, welche im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund bereits erfolgter Vorschreibung oder mangels einer solchen nach Vorjahrsgeld bereits fällige Beträge an direkten Steuern nicht binnen 14 Tagen zur Einzahlung bringen, haben vom Kundmachungstage an Verzugszinsen im Ausmaße von 1 K. für 100 K. und für jeden Kalendermonat zu zahlen. Teilbeträge bis einschließlich 50 K. und Monatsraten bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt. Teilbeträge über 50 K. werden für 100 K. gerechnet, Monatsraten über 15 Tage gelten als voller Kalendermonat.

§ 2. Kriegs(gewinn)steuerbeträge, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften noch nicht fällig sind, werden sofort zur Gänze fällig. Erfolgt ihre Einzahlung nicht binnen 14 Tagen, so sind Verzugszinsen in dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

§ 3. Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergeetzen bezeichneten einzelnen Daten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage ab 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in vier gleichen Monatsraten am 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April fällig. Die Entrichtung hat bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 nach der Vorjahrsgeld zu erfolgen.

§ 4. Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegs(gewinn)steuerbeträge werden mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

§ 5. Die Steuerbehörde erster Instanz kann unbefristet über endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahr 1919 und die Kriegs(gewinn)steuer nach den Befenntnissen der Steuerpflichtigen vorläufig ermitteln und diesen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Erscheint das Befenntnis in auffälligem Maße bedenklich oder wurde ein Befenntnis überhaupt nicht eingebracht, kann die Steuerbehörde die vorläufige Ermittlung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Befehle vornehmen. Die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerb- und der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 und der Kriegssteuer für das Kriegsgeschäftsjahr 1918 kann jedoch immer erst nach Ablauf der Frist zur Einbringung des für die betreffende Steuer maßgebenden Befenntnisses erfolgen. Gegen eine solche Zahlungsaufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig. Bleibt der später definitiv vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufig zur Zahlung aufgelegten Betrag zurück, so können für die Ueberzahlung der Verzugszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904 R. G. Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaße von 50 S. für je 100 K. und für jeden Kalendermonat, beansprucht werden. Bei der Zinsenberechnung wird nach § 1, letzter Satz, vorgegangen.

§ 6. Stundungen können nur ausnahmsweise insoweit bewilligt werden, als der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Befehle dazukommen in der Lage ist, daß die Steueranschreibung des Jahres 1919 voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Bezüglich der Stundung findet § 3, letzter Absatz, sinngemäße Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 8. Das Gesetz ist vom Staatsamt der Finanzen zu vollziehen.

Der Achtkundentag.

Der Staatsrat hat den folgenden Gesetzentwurf über die Einführung des achtkundigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen eingebracht.

Die provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1. Vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Friedensschlusse darf in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2. Eine Verlängerung der Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ist gegen bloße Anmeldung der Gewerbebehörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Befehung der Betriebsführung erfordert.

§ 3. Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbebetrieben (Saisonindustrie). Wird die Verlängerung der Arbeitszeit an höchstens drei Tagen in einem Monat in Anspruch genommen, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde.

Die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Anmeldungen sind innerhalb 24 Stunden nach dem Beginne der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erfüllung der Anmeldung.

§ 4. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen Kollektivvertrag die Dauer der auf die Arbeitswoche entfallenden Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die in dem Betriebe übliche tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtkundigen zu treten hat. Unter Kollektivvertrag im Sinne des Absatzes 1 wird jedes Uebereinkommen verstanden, das zwischen einer Vereinigung der Arbeiter und einem oder mehreren Arbeitgeber oder einer Vereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige

Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

§ 5. Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates durch Vollzugsanweisung für bestimmte Gruppen von Gewerbeunternehmungen weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind. Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter der Staatsämter für Handel, Gewerbe und Industrie und für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie Vertreter des Zentralgewerbeinspektorats beizuziehen.

§ 6. Auf Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Erzeugungsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Reifeheizung, Säuberung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Ueberstunden, die sich für den gewerblichen Hilfsarbeiter aus einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1 und 4 vorgesehene Ausmaß ergeben, sind um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen als die normale Arbeitszeit. Ist ein Akkordlohn vereinbart, so gilt als Stundenlohn der 48. Teil des Gesamtlohnverdienstes des Hilfsarbeiters.

§ 8. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 9. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes hat § 16a der Gewerbeordnung außer Wirksamkeit zu treten.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der kalendermäßige Tag des Friedensschlusses, an dem die Wirksamkeit des Gesetzes endet, wird vom Staatsrat verlaubar.